

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 441/2004

Sitzung vom 2. März 2005

325. Anfrage (Grenzen elektronischer Wahl- und Abstimmungsverfahren «e-Voting»)

Die Kantonsräte Dr. Matthias Gfeller, Winterthur, und Ruedi Lais, Walisellen, haben am 6. Dezember 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Bisher war die Diskussion zu elektronischen Wahl- und Abstimmungsverfahren (so genanntes «e-Voting») stark von technischer Machbarkeit und Sicherheit geprägt. Nach dem Grundsatz, dass nicht alles, was technisch machbar ist, auch gesellschaftlich sinnvoll sei, muss jetzt eine differenziertere Betrachtung folgen. Dabei ist zwischen der Stimmabgabe via Internet, beispielsweise an einem persönlichen Arbeitsplatzrechner und unterstützt durch übersichtlich gegliederte Eingabemasken, und der Stimmabgabe via Mobiltelefon (SMS) klar zu unterscheiden. Wie im Herbst 2004 der französischsprachigen Wochenzeitung «l'hebdo» zu entnehmen war, wird der Kanton Genf einstweilen nur eine Stimmabgabe via Internet, nicht aber via SMS ermöglichen. Bezogen auf den Kanton Zürich und die anlaufenden Versuche, stellen sich daher folgende Fragen:

1. Warum hat der Regierungsrat nicht den Weg des (ansonsten in dieser Sache als vorbildlich erwähnten) Kantons Genf gewählt und sich vorerst auf «e-Voting» via Internet beschränkt?
2. Welche Mehrkosten haben sich bisher daraus ergeben, dass im Kanton Zürich beide Verfahren parallel getestet werden sollen?
3. Wie wird bei sehr knappen Abstimmungsergebnissen sichergestellt, dass eine völlig unabhängige Nachzählung der Stimmen garantiert ist? Wird von jeder elektronisch eingegangenen Stimme mittels automatisiertem Verfahren sofort ein Beleg für Archivierung und gegebenenfalls Nachzählung erstellt?
4. Werden die Abstimmenden jeweils eine Bestätigungsmeldung erhalten, dass die Datenübertragung ordentlich funktioniert hat?
5. Werden die ersten Versuche im Kanton Zürich derart ausgewertet, dass getrennte Aussagen – insbesondere zu Kosten sowie Risiken und Nutzen – je aus kommunaler und kantonaler Sicht über das Abstimmen via SMS respektive via Internet möglich sind?

Da bisher auch die Bedeutung des Abstimmungsgeheimnisses zum Schutz der Abstimmenden wenig diskutiert wurde, stellen sich zusätzliche Fragen anhand einer differenzierenden Beurteilung der beiden genannten Verfahren. Aus der Sicht einer gut funktionierenden Demokratie sollte der Stimmabgabe ein möglichst individueller, seriös abge-

wogener Entscheidungsprozess vorangehen. Zudem müssen spontane Tippfehler leicht erkennbar und korrigierbar sein; aber genau in dieser Hinsicht ergeben sich deutliche Unterschiede zwischen einer Stimmabgabe via Internet gegenüber SMS.

6. Ist der Regierungsrat bereit, nach Ablauf der ersten «e-Voting»-Versuche sofort eine getrennte Beurteilung von Vor- und Nachteilen der beiden Verfahren (Internet/SMS) vorzunehmen und dabei auch psychosozialen Aspekten, wie der Stimmabgabe unter Gruppendruck, das notwendige Augenmerk zu schenken?
7. Ist der Regierungsrat bereit, bei deutlich schlechteren Erfahrungen mit einem der beiden Verfahren nur noch das für demokratische Prozesse besser geeignete Verfahren anzubieten?
8. Können Gemeinden für Urnengänge auf der kommunalen Ebene künftig frei entscheiden, ob sie nur das Verfahren via Internet oder beide Verfahren oder eben keines von beiden den Stimmberechtigten anbieten möchten?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Matthias Gfeller, Winterthur, und Ruedi Lais, Wallisellen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Kanton Zürich beteiligt sich als einer von drei Kantonen mit einem Pilotversuch am Projekt «vote électronique» des Bundes (Federführung bei der Bundeskanzlei). In den drei Pilotprojekten sollen unterschiedliche Lösungsansätze und Technologien getestet und evaluiert werden. Im Zentrum der Zürcher Lösung steht die Erarbeitung eines virtuellen zentralen Stimmregisters. Die Einbeziehung des Mobiltelefons in den Zürcher Pilotversuch wird zudem von folgenden Überlegungen begleitet: Mobiltelefone sind in der Schweiz weiter verbreitet als Internetanschlüsse. Damit kann der Kreis der angesprochenen Personen erweitert werden. Die Schwelle zur Benutzung des Mobiltelefons ist sodann tiefer als diejenige zur Benutzung des Internets. Der breitere Personenkreis erhöht so die Chance auf eine höhere Stimmbeteiligung. Schliesslich ist das internationale Interesse an e-Voting-Anwendungen für Mobiltelefone gross. Dies ermöglicht dem Kanton eine gute Positionierung sowie Kontakte zur Durchführung internationaler Vergleiche. Die Datenübermittlung mittels Mobiltelefon ist im Übrigen gegenwärtig sicherer als diejenige per Internet.

Zu Frage 2:

Die beiden Verfahren Internet und Mobiltelefon wurden in einem einzigen System implementiert. Deshalb lassen sich die Kosten nicht

vollständig auf das jeweilige Verfahren aufschlüsseln. Erstellt ist aber, dass es bedeutend kostengünstiger ist, das Verfahren der Abstimmung mittels SMS von Anfang an ins System einzubinden, als zunächst nur eine e-Voting-Lösung zu entwickeln, die allein das Internet unterstützt, und das Verfahren mit SMS erst in einem zweiten Schritt einzubauen.

Zu Frage 3:

Alle via Internet oder SMS eingehenden Stimmen werden unverzüglich auf einen besonderen Datenträger geschrieben. Dieses kontinuierliche Abspeichern stellt sicher, dass jede Stimme jederzeit, etwa bei Nachzählungen, rekonstruiert werden kann.

Zu Frage 4:

Die Abstimmenden erhalten eine Meldung, aus der sie ersehen können, dass ihre Stimme nicht verändert und dass sie an den richtigen Ort (Server) übermittelt wurde.

Zu Frage 5:

Die Pilotversuche in den Kantonen Genf, Neuenburg und Zürich werden im Auftrag des Bundes wissenschaftlich begleitet. Die Evaluation der verschiedenen e-Voting-Systeme ist denn auch in erster Linie Bundessache und für 2006 geplant. Eine gesonderte Auswertung im Kanton Zürich ist daher derzeit nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Zu Frage 6:

Der Regierungsrat wird die wissenschaftliche Auswertung der Pilotversuche in den drei Kantonen Genf, Neuenburg und Zürich durch den Bund analysieren. Weitere Angaben liefert sodann der im Dezember 2004 mit den Studierendenratswahlen für die Universität Zürich erfolgreich durchgeführte Versuch der elektronischen Abstimmung mit Mobiltelefon und Internet. Über weitere Schritte kann erst entschieden werden, wenn die entsprechenden Auswertungsergebnisse vorliegen.

Zu Frage 7:

Der erste Produktiveinsatz des Zürcher e-Voting-Systems bei den Studierendenratswahlen an der Universität Zürich hat gezeigt, dass sowohl das Verfahren via Internet als auch jenes via Mobiltelefon reibungslos funktionieren. Zumindest für einen Teil der Stimmberechtigten decken die beiden Verfahren ein Bedürfnis ab (74% der Stimmen gingen per Internet ein, 20% per SMS und 6% an der Urne).

Sollten die weiteren Arbeiten und Auswertungen ernsthafte Mängel eines der beiden Verfahren zeigen, wird der Regierungsrat selbstverständlich die erforderlichen Massnahmen ergreifen und entsprechend reagieren.

Zu Frage 8:

Die Durchführung der kommunalen Urnengänge steht grundsätzlich in der Kompetenz der Gemeinden. Weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht schreiben hier ein elektronisches Abstimmungsverfahren vor.

Wird hingegen das e-Voting auf der Ebene des Kantons oder des Bundes eingeführt, könnten die Gemeinden verpflichtet werden, ihren Stimmberechtigten die elektronische Stimmabgabe für kantonale und nationale Vorlagen zu ermöglichen. Eine Gemeinde, die e-Voting auf kommunaler Ebene nicht umsetzen will, hätte allenfalls dann mit Mehraufwand zu rechnen, wenn gleichzeitig über kantonale oder Bundesvorlagen und kommunale Angelegenheiten abgestimmt würde. In diesem Fall wäre wohl nicht zu umgehen, dass zwei Stimmrechtsausweise an die Stimmberechtigten versandt und entsprechend zwei Kontroll- und Auszählungssysteme installiert werden müssten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi